

## Vergabeordnung

Der JÖRG-STEINBACH-PREIS soll Anregung für junge Menschen sein, in ihrem eigenen Umfeld in Steinbachs Sinne tätig zu werden und nach eigenen Vorstellungen etwas für ihre Mitmenschen zu gestalten.

Er soll Anerkennung für solche sein, die der Anregung gefolgt sind und Beachtliches geleistet haben.

Der Preis soll Projekte, Vorhaben und Initiativen würdigen, die der Allgemeinheit dienen.

Solche Projekte etc. können sich beispielhaft beziehen auf:

- **Jugend- und Altenhilfe (Spielplätze,**
- **Betreuung alter Menschen)**
- **Natur- und Umweltschutz**
- **Politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte**
- **Kunst (Kulturelle Einrichtungen, Musik,**
- **Literatur, Konzerte, Kunstausstellungen)**

### Richtlinien für die Preisverleihung

Der Preis soll jährlich möglichst am Todestag Jörg Steinbachs, dem 06. Februar, verliehen werden.

Durchgeführte Projekte etc. sind **schriftlich** darzustellen und zu dokumentieren.

Die **Zahl der Teilnehmer** muss benannt werden; ebenso sind die **Namen und das Alter** der am Projekt Beteiligten anzugeben. Bei praxisnahen Projekten muss die Möglichkeit der Besichtigung vor Ort eingeräumt werden.

Die an einem Projekt Beteiligten verpflichten sich, das Projekt eventuell in einer öffentlichen Veranstaltung vorzustellen. Der **Abgabetermin** für die Dokumentation eines Projektes ist **jeweils der 1. Januar**.

**Es werden nur solche Projekte gewürdigt, die dem Satzungszweck und der Vergabeordnung entsprechen.**

Der Preis wird **jährlich** ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt auf der Homepage des Vereins sowie durch Pressemitteilungen in den „Kieler Nachrichten“ und im „Ostholsteiner Anzeiger“, etwa ein halbes Jahr vor der Verleihung. Bekanntmachung der Ausschreibung in weiteren Presseorganen ist ausdrücklich gewünscht.

Den Wert des Preises

- **mindestens EURO 1.000 (Tausend)** -

legt die Jury fest.

Die Obergrenze des Preisgeldes wird jährlich durch den Vorstand vorgegeben.